

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren für die erlaubnispflichtige Benutzung
der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Ranschbach
vom ~~26. August 1983~~

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14. Dezember 1973 (GVBl.S. 419), zul. geändert durch Landesgesetz vom 20. Juli 1982 (GVBl.S.264), den §§ 2, 3, 4 und 7 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 8. November 1954 (GVBl.S. 139) i.d.F. vom 2. September 1977 (GVBl.S. 306), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 5. März 1982 (GVBl. S. 83), des § 2 Abs. 5 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578) und der §§ 4 u. 10 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege der Ortsgemeinde Ranschbach vom 9. August 1974 wird folgende Gebührensatzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erlaubnis und Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

Der Gebührensatz beträgt für:

§ 2

Kraftfahrzeuge bis 7,5 t

1. Einmalige Benutzung eines oder mehrerer Wirtschaftswege oder Teilstücke davon 3,-- DM
2. Mehrmalige Benutzung an einem Tag für die gleiche Wegstrecke jeweils 2,-- DM
3. Für eine dauernde Benutzung für einen Zeitraum von längstens zwei Wochen pauschal 50,-- DM

§ 3

Kraftfahrzeuge über 7,5 t mit Ausnahme landwirtschaftl. Anhänger

1. Einmalige Benutzung eines oder mehrerer Wirtschaftswege oder Teilstücke davon 15,-- DM
2. Mehrmalige Benutzung an einem Tag für die gleiche Wegstrecke jeweils 2,-- DM
3. Für eine dauernde Benutzung für einen Zeitraum von längstens zwei Wochen pauschal 150,-- DM

§ 4

Motorisierte Zweiräder, ausgenommen
Fahrräder mit Hilfsmotor

1. Einmalige Benutzung eines oder mehrerer Wirtschaftswege oder Teilstücke davon 2,-- DM
2. Mehrmalige Benutzung an einem Tag für die gleiche Wegstrecke jeweils 1,-- DM
3. Für eine dauernde Benutzung für einen Zeitraum von längstens zwei Wochen pauschal 20,-- DM

§ 5

Sonderregelungen

Für Sonderfahrzeuge und in besonderen Einzelfällen kann eine gesonderte Gebührensatzung erfolgen. Die Festsetzung erfolgt im Einvernehmen zwischen der Verbandsgemeindeverwaltung und dem Ortsbürgermeister.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für eine gebührenpflichtige Erlaubnis ist
 1. der Antragsteller
 2. der Benutzer
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Gebühren werden bei der Antragstellung der Erlaubnis fällig.
- (2) Sie können durch
 - a) direktes Inkasso bei der Benutzung des Weges durch beauftragte Personen bzw. durch technische Einrichtungen oder
 - b) nach Anforderung durch die Verbandsgemeindekasse Landau-Land entrichtet werden.

§ 8

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren gelten im übrigen die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes entsprechend.

§ 9

Ausgleich unbilliger Härten

Zum Ausgleich unbilliger Härten können die in den §§ 2 bis 4 dieser Gebührensatzung bezeichneten Gebühren gestundet, ganz oder teilweise erlassen oder niedergeschlagen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.3.1983 in Kraft.

Ransbach, den 26. August 1983




(Scherthan)
Ortsbürgermeister